

Entschließungsantrag **der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

**zu der Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 15/2519 Nr. 2.2., 15/3831 –**

**Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweis-
anordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung
in Strafverfahren**
KOM (2003) 688 endg.; Ratsdok. 15221/03

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zu dem Vorschlag eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten zur Verwendung in Strafverfahren wie folgt Stellung:

I. Der Deutsche Bundestag unterstützt alle Anstrengungen für die Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in Europa auf rechtsstaatlicher Ebene.

Soweit beim Aufbau des Europäischen Rechtsraums das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts umgesetzt wird, muss aber mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit vorgegangen werden.

Der Deutsche Bundestag hält deshalb eine Stellungnahme nach Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zu dem Vorschlag eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten zur Verwendung in Strafverfahren für sinnvoll und notwendig.

Der Vorschlag eines Rahmenbeschlusses über die Europäische Beweisanordnung führt zu einer gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er hat das unterstützenswerte Ziel, die strafrechtliche Beweisaufnahme innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend zu erleichtern.

Der Vorschlag begegnet auf dem Weg dorthin allerdings erheblichen Bedenken aus mehreren Gründen:

1. Es besteht die Gefahr der Rechtszersplitterung. Ähnlich wie beim Europäischen Haftbefehl werden beim Vorschlag eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten zur Verwendung in Strafverfahren punktuell auf europäischer Ebene Maßnahmen zur Regelung von Teilbereichen vorgeschlagen ohne erkennbares Gesamtsystem.

Eine fehlende einheitliche Grundlage in der Europäischen Union zum straf- und Strafprozessrecht – speziell bei den Rechten der Beschuldigten – kann ein unüberschaubares Konfliktpotential und Benachteiligungen hervorrufen.

Dies gilt auch deshalb, weil gemeinsame europäische Mindeststandards in Strafverfahren fehlen. Solche Standards sind aber Voraussetzung für ein geordnetes, rechtsstaatliches Beweisverfahren.

Der Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung sollte deshalb unter zeitlicher Zusammenführung aller anhängigen Rahmenbeschlüsse im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts umgesetzt werden, zumindest aber sollte vor Ablauf seiner Umsetzungsfrist ein Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte in Strafverfahren verabschiedet werden, damit eine Kompatibilität erreicht werden kann. Es ist bedauerlich, dass ein umfassender Ansatz zur Schaffung von gemeinsamen Standards in Strafverfahren in der Europäischen Union noch nicht entwickelt worden ist. Deshalb sollte dieser Rahmenbeschluss Standards setzen, die der Wahrung der Rechte der Beschuldigten und der justiziellen Kontrolle Rechnung tragen.

2. Bedenken bestehen auch wegen der in Artikel 16 des Vorschlags vorgesehenen Deliktgruppen. Es handelt sich teilweise um strafrechtstypische Deliktsbezeichnungen, bei denen die Mitgliedstaaten von einer Strafrechtsangleichung noch weit entfernt sind, teils werden darüber hinaus kriminologische Bezeichnungen verwendet, ohne konkret abgrenzbare Straftatbestände zu nennen. Darüber hinaus enthält der Vorschlag des Rates keinen Verweigerungsgrund, der es dem ersuchten Staat erlaubt, die Erledigung des Ersuchens abzulehnen, wenn sie den in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechten und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwiderliefe.

II. Getragen von Erfahrungen, die der Deutsche Bundestag bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemacht hat, ist es dringend geboten, dass der Deutsche Bundestag seine verfassungsmäßigen Rechte aus Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes frühzeitig und umfassend geltend macht. Dies ist schon deshalb unabdingbar, um das Demokratiedefizit auszugleichen, das mit Rahmenbeschlüssen des Europäischen Rates grundsätzlich verbunden ist. Das Europäische Parlament wird lediglich angehört und die nationalen Parlamente können sich nur mit den Gesetzen zur Umsetzung befassen, nicht jedoch mit der Grundsatzentscheidung. Mit der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen werden die Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates den verschiedenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Normen anderer Mitgliedstaaten unterworfen, an deren Zustandekommen sie nicht beteiligt waren. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages bei den Verhandlungen. Dies betrifft den gesamten Prozess der Willensbildung auf europäischer Ebene. Der Deutsche Bundestag muss seine Bedenken und Anregungen klar und eindeutig vortragen und damit den Handlungsspielraum der Bundesregierung definieren. Dazu gehört auch, dass der Deutsche Bundestag aufzeigt, wo seiner Ansicht nach die Grenzen der Zustimmungsfähigkeit liegen.

III. Der Deutsche Bundestag, der die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nachdrücklich unterstützt, fordert die Bundesregierung daher auf, in die Verhandlungen die nachfolgenden Forderungen einzubringen und ihre Zustimmung von einer angemessenen Durchsetzung abhängig zu machen:

1. Da nur ein Ausschnitt aus dem Bereich der justiziellen Rechtshilfe umfasst wird, ist eine rechtssystematische Zersplitterung zu erwarten. Der Rahmenbeschlusses über die Europäische Beweisordnung sollte unter zeitlicher Zusammenführung aller anhängigen Rahmenbeschlüsse im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts umgesetzt werden, zumindest aber sollte vor Ablauf seiner Umsetzungsfrist ein Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte in Strafverfahren verabschiedet werden, damit eine Kompatibilität erreicht werden kann. In den Verhandlungen über den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung sollte festgestellt werden, inwieweit in den Mitgliedstaaten hinsichtlich Mindeststandards in Strafverfahren und im Hinblick auf die Erhebung und Verwertung von Beweisen gemeinsame Mindestanforderungen fehlen.
2. Die in Artikel 16 des Vorschlags vorgesehenen Deliktgruppen, bei denen auf die übliche Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet wird, sollten präziser gefasst werden. Gegebenenfalls sind ergänzend Definitionen erforderlich, so zu den unbestimmten Begriffen wie „Cyberkriminalität“, „Terrorismus“, „Korruption“, „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ und „Sabotage“.
3. Die bisher erarbeiteten Rahmenbeschlüsse belassen der Justiz im ersuchten Staat in begrenztem Umfang die Möglichkeit, die begehrte Maßnahme zu verweigern. Die Möglichkeit besteht insbesondere, wenn die Maßnahme gegen die gemeinsamen Grundsätze und Grundrechte verstieße, insbesondere die Mindestgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch im Falle der Beweisordnung müssen solche Verweigerungsgründe bestehen. Dabei müssen die vom Europäischen Parlament in seiner Legislativen Entschließung vom 31. März 2004 zu Artikel 15 Abs. 1 des Vorschlages für den Rahmenbeschluss geltend gemachten Gründe berücksichtigt werden.
Ebenso müssen effektive Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen (einschließlich gutgläubiger Dritter) geschaffen werden.
4. Der Rahmenbeschluss sollte dahin gehend ergänzt werden, dass
 - die spätere Verwendung der gemäß dem Rahmenbeschluss erlangten Beweismittel das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigt,
 - auch grundlegende Verfahrensprinzipien des Vollstreckungsstaates beachtet werden,
 - Belange des Datenschutzes Berücksichtigung finden.

Berlin, den 29. September 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

